
BEITEN BURKHARDT

Russian Desk

Aufschub für die Einleitung eines
Insolvenzverfahrens in Russland

07. April 2020



**BEITEN
BURKHARDT**

Am 1. April 2020 wurde ein föderales Gesetz¹ verabschiedet, mit dessen Hilfe die wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Epidemie abgemildert werden sollen. Es handelt sich um komplexe Regelungen, die unter anderem Änderungen in den Bereichen Immobilien, staatliche Vergabe und Lizenzvergabe vorsehen. Einige Änderungen betrifft auch das Insolvenzrecht.

Nach diesem Gesetz soll die Regierung der Russischen Föderation berechtigt sein, einen Aufschub für die Einleitung von Insolvenzverfahren gegen eine bestimmte Kategorie von Organisationen und Einzelunternehmen zu gewähren. **Ein Aufschub kann nicht nur im Falle einer Natur- oder technischen Katastrophe gewährt werden, sondern auch bei einer wesentlichen Änderung des Rubelkurses** sowie bei weiteren Umständen, die noch nicht abschließend aufgelistet wurden. Die Regierung hat diese Befugnis wahrgenommen und am 3. April 2020 einen entsprechenden Aufschub angeordnet.²

Wir empfehlen Geschäftsführern von Unternehmen und Mitarbeitern von Rechtsabteilungen, sich rasch mit den neuen Regeln vertraut zu machen.

#Insolvenz

#Coronavirus

#Aufschub

Folgende wichtige Gesetzesänderungen sind zu berücksichtigen:

1. Ein Aufschub für die Einleitung eines Insolvenzverfahrens gilt in bestimmten Bereichen der Wirtschaftstätigkeit (Luftfahrt, Hotelgewerbe, Gastronomie, Bildung, Tourismus, Kultur, Sport).³ Ob eine Organisation oder ein Einzelunternehmer von diesem Aufschub betroffen ist, bestimmt sich nach dem Code ihrer/seiner Haupttätigkeit zum 1. März 2020. Dieser Code ist dem Einheitlichen staatlichen Register der juristischen Personen und dem Einheitlichen staatlichen Register der Einzelunternehmer zu entnehmen.
2. Der Aufschub gilt auch für systemrelevante⁴ und strategische Unternehmen.⁵
3. Die Dauer des Aufschubs beträgt sechs Monate (d. h. er gilt bis zum 3. Oktober 2020).

¹ Föderales Gesetz Nr. 98-FS "Über die Änderung einzelner Gesetzgebungsakte der Russischen Föderation zu Fragen der Prävention und Beseitigung von Notfällen" vom 1. April 2020.

² Regierungsverordnung Nr. 428 vom 3. April 2020.

³ Die vollständige Aufstellung der Bereiche der Wirtschaftstätigkeit wurde durch die Regierungskommission festgelegt und kann der Homepage des Föderalen Steuerdienstes entnommen werden: <https://www.nalog.ru/rn77/business-support-2020/9704514/>.

⁴ Als systemrelevante Unternehmen gelten 646 Organisationen. Ihre vollständige Aufstellung wurde durch die Regierungskommission festgelegt: http://www.cominvest-akmt.ru/files/download/news/2020/protocol_2020.pdf.

⁵ Die Listen der strategischen Unternehmen wurden durch den Erlass des Präsidenten der Russischen Föderation Nr. 1009 vom 4. August 2004 und die Verfügung der Regierung der Russischen Föderation Nr. 1226-r vom 20. August 2009 bestätigt.

Diese Dauer kann durch Beschluss der Regierung verlängert werden, sofern die dem Aufschub zugrunde liegenden Umstände andauern.

4. Insolvenzanträge von Gläubigern, die während des Aufschubs bei Gericht eingereicht werden, sowie Anträge, die das Gericht bei Einführung des Aufschubs noch nicht angenommen hatte, werden an die Antragsteller zurückverwiesen.
5. Eine während des Aufschubs im Einheitlichen föderalen Register der Insolvenzangaben eingetragene Benachrichtigung eines Gläubigers über seine Absicht, einen Insolvenzantrag bei Gericht zu stellen, wird nicht im Internet veröffentlicht.
6. Während des Aufschubs ist die Zwangsvollstreckung in verpfändetes Vermögen – auch im außergerichtlichen Verfahren – unzulässig. Vollstreckungsverfahren in das Vermögen wegen Ansprüchen, die vor dem Aufschub entstanden sind, werden eingestellt. Die Beschlagnahme des schuldnerischen Vermögens und andere im Zuge des Vollstreckungsverfahrens festgelegte Verfügungsbeschränkungen über dieses Vermögen bleiben jedoch in Kraft.
7. Rechtsgeschäfte zur Vermögensübertragung und zur Übernahme von Verpflichtungen, die der Schuldner während des Aufschubs vorgenommen hat, können für nichtig erklärt werden. Eine Ausnahme gilt für Rechtsgeschäfte im Rahmen der normalen Geschäftstätigkeit des Schuldners, wenn der Vermögenswert oder die Höhe der übernommenen Verpflichtungen nicht mehr als ein Prozent des Wertes der schuldnerischen Aktiva (auf Grundlage seiner Buchhaltungsberichte für die letzte Berichtsperiode vor Einführung des Aufschubs) beträgt.
8. Die Änderungen sehen auch eine Reihe von Besonderheiten für Insolvenzverfahren vor, die innerhalb von drei Monaten nach Ablauf des Aufschubs eingeleitet werden. Eine wichtige Änderung betrifft dabei die Fristen. Die im Insolvenzgesetz⁶ vorgesehenen Fristen zur Anfechtung von Rechtsgeschäften des Schuldners werden ab Einführung des Aufschubs berechnet. Sie umfassen den entsprechende Zeitraum vor dem Aufschub, die Dauer des Aufschubs sowie ein Jahr nach Beendigung des Aufschubs, beginnen jedoch spätestens mit der Eröffnung des Insolvenzverfahrens.

⁶ Föderales Gesetz Nr. 127-FS "Über die Zahlungsunfähigkeit (Insolvenz)" vom 26. Oktober 2002.

IHRE ANSPRECHPARTNER:

FALK TISCHENDORF

Partner | Rechtsanwalt

Leiter des Moskauer Büros

BEITEN BURKHARDT | Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau

T +7 495 2329635 | Falk.Tischendorf@bblaw.com

ALEXANDER BEZBORODOV

Partner | Rechtsanwalt | LL.M.

BEITEN BURKHARDT | Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau

T +7 495 2329635 | Alexander.Bezborodov@bblaw.com

NATALIA BOGDANOVA

Associate | Diplom-Juristin | LL.M.

BEITEN BURKHARDT | Turchaninov Per. 6/2 | 119034 Moskau

T +7 495 2329635 | Natalia.Bogdanova@bblaw.com

BEIJING | BERLIN | BRÜSSEL | DÜSSELDORF | FRANKFURT AM MAIN
HAMBURG | MOSKAU | MÜNCHEN | ST. PETERSBURG

WWW.BEITENBURKHARDT.COM

**BEITEN
BURKHARDT**